

32. Klage gegen den falsus procurator (Art. 298 S.G.B.).  
Beweislast. Haftet der als Bevollmächtigter Auftretende nur für  
das Vorhandensein der Vollmacht oder auch für die Durchführbarkeit  
des Anspruches gegen den Vollmachtgeber. Verhältnis des Auftrages,  
im Namen des Auftraggebers zu handeln, zu dem Auftrage, als  
Kommissionär aufzutreten?

I. Civilsenat. Ur. v. 24. März 1886 i. S. L. (Bekl.) w. G. (Kl.)  
Rep. I. 29/86.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Wer als Bevollmächtigter eines Anderen in dessen Namen abschließt, haftet nach dem Prinzipie der direkten Stellvertretung aus dem Vertrage nicht. Er hat ja dadurch, daß er in fremdem Namen kontrahiert, einen Anderen verpflichten zu wollen erklärt. Für sich aber giebt er die Erklärung ab, daß er zum Abschlusse bevollmächtigt sei, und aus dieser Erklärung haftet er demjenigen, mit welchem er abgeschlossen hat. Die Art dieser Haftung ist für den Abschluß von Handelsgeschäften in Artt. 55. 298 H.G.B. gesetzlich geregelt. Der Kontrahent kann denjenigen, welcher sich ihm gegenüber als Bevollmächtigter geriert hat, auf Schadenersatz oder auf Erfüllung belangen. Die Klage auf Erfüllung ist aber nicht so aufzufassen, als sei sie die ursprüngliche Kontraktklage, welche der Beklagte nur dadurch von sich abwenden könne, daß er das Vorhandensein der Vollmacht beweise, sondern Klagegrund ist Gestion des Beklagten als Bevollmächtigter und Nichtvorhandensein der Vollmacht. Diesen Klagegrund als solchen hat der Kläger zu beweisen. Daß das Beweissthema eine Negative ist, steht dieser auf allgemeinen Grundsätzen beruhenden Verteilung der Beweislast ebensowenig entgegen, wie wenn z. B. der Kläger aus einem in eigenem Namen oder aus einem bedingungslos abgeschlossenen Vertrage klagt und der Beklagte Abschluß in fremdem Namen oder unter einer Bedingung behauptet, in welchen Fällen dem Kläger der Beweis des Abschlusses in eigenem Namen oder ohne Bedingung obliegt. Allerdings wird hierbei der Schwerpunkt der Beweisführung thatsächlich häufig auf dem Gegenbeweise beruhen, sodaß schon der Umstand allein, daß keine oder nur bedeutungslose Gegenbeweismomente beigebracht sind, an sich für die Bildung der richterlichen Überzeugung, daß keine Vollmacht erteilt sei, von Bedeutung werden kann. Allein bei Würdigung des Beweisergebnisses hat der Richter sich immer der richtigen Verteilung der Beweislast bewußt zu bleiben.

Der Klagegrund ist, daß der Beklagte keine Vollmacht „erhalten hat“. Maßgebend ist daher die Überzeugung des erkennenden Richters über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Vollmacht. Darüber aber, ob bei einer eventuellen Klage gegen den angeblichen Vollmachtgeber Aussicht vorhanden sei, diesem gegenüber den Beweis des Vorhandenseins der Vollmacht zu erbringen, oder ob wegen besonderer Umstände dies nicht anzunehmen sei, steht in dem Rechts-

streite zwischen dem Kontrahenten und dem angeblich Bevollmächtigten dem Richter keine Kognition zu; denn der als Bevollmächtigter Abschließende hat nur für das Vorhandensein der Vollmacht, nicht aber für ein Weiteres einzustehen. Inwiefern dies Verhältnis sich dadurch ändern kann, daß der Kontrahent zunächst gegen den angeblichen Vollmachtgeber klagt und in diesem Rechtsstreite dem angeblich Bevollmächtigten den Streit verkündet, ist hier nicht zu erörtern, da dieser Fall nicht vorliegt.

Gegen die vorstehend entwickelten Grundsätze hat der Berufungsrichter mehrfach verstoßen.

Derselbe führt aus, nachdem die Gebrüder L. gezeugnet hätten, durch die Chartrepartie<sup>1</sup> verpflichtet zu sein, habe der Beklagte sein Mandat zu erweisen. Im weiteren Verlaufe der Entscheidungsgründe heißt es:

„Überhaupt aber kann es nicht genügen, wenn der Beklagte Thatumstände anführt, die in ihrer Verknüpfung etwa dahin führen, daß der deutsche Richter nach sorgfältiger Prüfung auf Grund deutscher Rechtsanschauung etwa ihn für berechtigt erklärt, im Namen der Gebrüder L. zu handeln. Das Recht des Klägers geht vielmehr dahin, von dem Beklagten einen solchen Nachweis zu verlangen, der dem Kläger auch in Aux Cayes und vor jedem selbst weniger rechtlich geschulten oder sorgfältigen Gerichte den Sieg zu sichern geeignet ist.“

Eine Verpflichtung in dem vom Berufungsrichter angenommenen Umfange würde dem Beklagten nur obliegen, wenn er dieselbe speziell übernommen hätte; aus der einfachen Erklärung, als Bevollmächtigter der Gebrüder L. zu kontrahieren, würde dieselbe nicht zu entnehmen sein. Wenn es daher auch begründet sein sollte, was der Berufungsrichter weiter ausführt:

„Wie hier die Sache liegt, wäre es dem Kläger offenbar unmöglich, eine in Aux Cayes zu erhebende Klage in einer Weise zu begründen, die mit der den Umständen nach (nämlich den mit der Prozeßführung in Hayti verbundenen Schwierigkeiten, Gefahren und Kosten) erforder-

<sup>1</sup> Es handelt sich um die Charterung eines Schiffes, welche der Beklagte as agent for Gebrüder L. in Aux Cayes auf Hayti vorgenommen, und aus welcher er jetzt vom Rheder belangt wird.

lichen Sicherheit einen Obfieg in dem zur Verantwortung des Beklagten stehenden Punkte, dem Klagerrechte des Klägers gegen Gebrüder L., erwarten ließe,"

so ist doch die Folgerung hieraus, daß der Beklagte

„in den Vertrag eintreten und den Kläger für die Nichterfüllung entschädigen müsse“,

eine rechtsirrtümliche. . .

Auch dem, was der Berufungsrichter über den Inhalt beziehentlich die Bedeutung des dem Beklagten von den Gebrüdern L. gewordenen Auftrages ausführt, stehen rechtliche Bedenken entgegen. Es heißt:

„Nach Maßgabe der vorgelegten Korrespondenz muß man annehmen, daß Beklagter in der That von Gebrüder L. Auftrag hatte, Schiffe für deren Rechnung zu chartern, und daß namentlich die Charterung der W. W. für deren Rechnung erfolgte und von ihnen genehmigt wurde. Aber ein solcher Auftrag genügt nicht, um den Kläger in direkten Obligationen zu Gebrüder L. zu bringen; dazu würde gehören, daß der Auftrag dahin ging, im Namen der Auftraggeber Frachtverträge abzuschließen, und also die letzteren sofort, und ohne daß es ihrer Genehmigung im einzelnen Falle bedurfte, zur Erfüllung der vom Beklagten abgeschlossenen Frachtverträge zu verpflichten. Eine derartige Vollmacht ist der Korrespondenz nicht zu entnehmen.“

Es ist allerdings richtig, daß ein Auftrag, ein Schiff für den Auftraggeber zu chartern, in zweifacher Weise gegeben werden kann, entweder so, daß der Beauftragte als Kommissionär, also in eigenem Namen und nur für Rechnung des Auftraggebers, oder daß er in dessen Namen abschließt. Allein es ist nicht begründet, daß, wenn nicht ausdrücklich letzteres erklärt ist, der Auftrag im ersteren Sinne verstanden werden müsse. Die beiden Arten von Aufträgen stehen nicht im Verhältnisse des Minus und Plus, vielmehr ist von vorn herein zu untersuchen, auf welche von beiden Möglichkeiten der Wille des Auftraggebers gerichtet war, beziehentlich ob nicht der Auftraggeber die Art der Ausführung des Auftrages dem Beauftragten überlassen hat. Bei dieser Untersuchung ist auf das in Verhältnissen der fraglichen Art allgemein Übliche, desgleichen bei einer vorhandenen Geschäftsverbindung auf das früher von den Beteiligten Befolgte Rücksicht zu nehmen.

In ersterer Beziehung hat der Berufungsrichter keine Untersuchungen angestellt, insbesondere nicht untersucht, ob der kommissionsweise Abschluß von Frachtverträgen mit Benennung des Kommittenten üblich sei, und dieser Mangel kann dadurch nicht ersetzt werden, daß er ausführt, bei Einkauf und Verkauf von Waren für die Gebrüder L. sei der Beklagte nur als Kommissionär aufgetreten.“